



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0146/2011		Datum:	09.03.2011			
Kulturdezernent							
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az:	40/Kraft				
Gremienweg:							
08.04.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
31.03.2011	Schulträgerausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
29.03.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz.

Begründung:

Nach der derzeit gültigen Schülerbeförderungssatzung ist der Schulweg für Koblenzer Schülerinnen und Schüler der Pflichtschulen (Haupt- und Förderschulen sowie des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschule I) und Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I der Wahlschulen (Klassenstufen 5 – 10 der Realschulen, der Realschulen Plus, der Integrierten Gesamtschule und der Gymnasien) abweichend von § 69 Abs. 2 SchulG ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule länger als zwei Kilometer oder besonders gefährlich ist. Für die sonstigen in § 69 Abs. 8 SchulG aufgeführten Schülerinnen und Schüler bleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Zumutbarkeit des Schulweges.

Diese Unterschreitung der gesetzlichen vier Kilometer Regelung des § 69 Abs. 2 SchulG für die weiterführenden Schulen stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Koblenz dar. Von dieser Leistung haben im aktuellen Schuljahr 1.009 Schülerinnen und Schüler profitiert. Damit die gesetzliche Regelung des § 69 Abs. 2 SchulG für die jetzt beginnenden Antragsverfahren auf Schülerbeförderung für das neue Schuljahr angewendet werden können, bedarf es bereits jetzt einer Änderung der Schülerbeförderungssatzung. Für das laufende Haushaltsjahr ergibt sich eine Ausgabenreduzierung in Höhe von 182.633 € sowie eine Einnahmehinderung in Höhe von 49.220 €

Anlagen:

1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz vom 20.07.2010.
2. § 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung
§ 69 Absatz 2 SchulG